

Allgemeine Vertragsbedingungen für Projekt- und Beratungsleistungen

der ETECTURE GmbH, nachfolgend „ETECTURE“,

Darmstädter Landstraße 112, 60598 Frankfurt

Stand 09.03.2005

1. Vertragsbestandteile

1.1. Es gelten folgende Vertragsbestandteile, wobei die zeitlich späteren den zeitlich früheren Bestandteilen vorgehen (nicht alle Vertragsbestandteile müssen in jedem Einzelfall vorliegen):

- Einzelvertrag
- Schriftliches Angebot und/oder Auftragsbestätigung von ETECTURE
- Termin- und/oder Abnahmeplan
- Feinkonzept oder Leistungsbeschreibung
- Grobkonzept
- Diese allgemeinen Vertragsbedingungen

1.2. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Einzelverträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Termin- und Abnahmepläne sowie Fein- oder Grobkonzepte gelten jeweils nur für die Leistungen, auf die sie sich beziehen.

2. Vergütung

2.1. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Versand und Spesen sowie sonstiger Drittkosten, z.B. für Lizenzrechte, Bildrechte oder Übersetzung, auf die ein Agenturaufschlag von 15 % erhoben wird.

2.2. Alle Vergütungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang.

2.3. Wenn ETECTURE ihre Leistungen vor Ort beim Auftraggeber zu erbringen hat, werden entsprechende An- und Abreisezeiten als Arbeitszeiten vergütet sowie die Reisekosten vom Auftraggeber erstattet.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber benennt einen fachkundigen Mitarbeiter, der während der vereinbarten Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, verbindliche Erklärungen insbesondere bei Entscheidungen über Teilabnahmen, Funktionserweiterung, Funktionskürzungen, Mängel oder Änderungen der Struktur des Auftragsgegenstandes abzugeben. Falls der benannte Mitarbeiter verhindert sein sollte, wird der Auftraggeber ETECTURE unverzüglich einen fachkundigen und bevollmächtigten Stellvertreter benennen.

- 3.2. Der Auftraggeber stellt ETECTURE kostenlos alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, Abnahmen und Testläufe erforderlichen Daten (insb. Testdaten), Informationen (insb. DV-technische und projektorganisatorische Informationen und Daten) und Unterlagen zur Verfügung.
- 3.3. Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber ETECTURE seine Einrichtungen wie bspw. seine EDV-Anlage mit ausreichender Rechenzeit und –kapazität und Software kostenlos zur Verfügung. Er akzeptiert, dass durch die Erbringung der vertraglichen Leistungen die betreffende Computeranlage ggf. zeitweise nicht genutzt werden kann oder darf.
- 3.4. Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten und kommt es dadurch zu Verzögerungen, verschieben sich zugesagte Termine entsprechend. Wird eine Leistung, die von ETECTURE bereits in wesentlichen Teilen fertiggestellt wurde, durch die Verschiebung obsolet, gilt die Leistung als insgesamt erbracht. Kommt der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten in Verzug der Annahme, kann ETECTURE eine angemessene Entschädigung verlangen, die wenigstens die volle Vergütung der aufgewendeten Arbeitsstunden der Mitarbeiter in Höhe der aktuellen Stundensätze von ETECTURE umfasst. Dies gilt nicht, soweit ETECTURE ihre Mitarbeiter während der Behinderung anderweitig im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebes einsetzen kann.

4. Software und Material des Auftraggebers

- 4.1. Sofern auf Wunsch des Auftraggebers bestimmte Materialien oder Software-Anwendungen des Auftraggebers für die Entwicklung genutzt werden sollen, stellt der Auftraggeber diese für die Dauer des Projektes in lizenzierter Form unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2. Alle Daten und Inhalte (Texte, Grafiken, Navigation), die für die Leistungserbringung erforderlich sind, stellt der Auftraggeber in digitaler Form bereit.

5. Änderungen des Leistungsumfangs

- 5.1. Wünscht der Auftraggeber vor Beendigung der Leistung oder vor der Abnahme eine Erweiterung der Leistungsbeschreibung um zusätzliche Elemente, die in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung nicht enthalten waren, wird ETECTURE die Änderungen vor dem Hintergrund ihrer betrieblichen und technischen Leistungsfähigkeit prüfen, ohne zu einer Berücksichtigung verpflichtet zu sein. Erfordert das Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, kann ETECTURE hierfür eine Vergütung nach ihren zu diesem Zeitpunkt gültigen Vergütungssätzen verlangen.
- 5.2. ETECTURE teilt dem Auftraggeber das Prüfergebnis und ggfs. die Bedingungen zur Durchführung der Änderungen oder Zusatzwünsche in Form eines Angebots oder Kostenvoranschlages mit. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht schriftlich binnen einer Frist von zehn Kalendertagen ab Zugang an oder genehmigt er nicht schriftlich in dieser Frist den Kostenvoranschlag, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

- 5.3. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (auf die Höhe der Vergütung, die Einhaltung von Terminen und/oder auf Abnahmemodalitäten) hat, sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Anpassung des Projektvertrages oder seiner Bestandteile vorzunehmen.
- 5.4. Termine und Fristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Ausführung des Projektes unterbrochen worden ist.

6. Projektablauf

- 6.1. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, der Sitz von ETECTURE. Wenn Niederlassungen der ETECTURE die vertraglichen Leistungen erbringen, ist der Erfüllungsort der Ort der jeweiligen Niederlassung.
- 6.2. ETECTURE kann dem Auftraggeber Teilleistungen (z.B. Konzepte, Module, Entwürfe, Testversionen, Texte) zur Genehmigung vorlegen. Der Auftraggeber prüft die ihm vorgelegten Teilleistungen unverzüglich und genehmigt sie, wenn ihm dies zumutbar ist und keine wesentlichen Mängel an der jeweiligen Teilleistung bestehen. Teilleistungen sind insbesondere dann zumutbar, wenn die weiteren vertraglichen Leistungen bzw. Leistungsabschnitte von ETECTURE vom Ergebnis der jeweiligen Teilleistung abhängen (bspw. Genehmigung eines Layouts). Teilt der Auftraggeber ETECTURE nicht innerhalb von zehn Werktagen ab Vorlage der jeweiligen Teilleistung das Vorliegen des wesentlichen Mangels schriftlich mit, gilt die jeweilige Teilleistung als genehmigt.
- 6.3. Auch während einzelner Realisierungsabschnitte kann ETECTURE unbeschadet eventueller Teilabnahmen dem Auftraggeber noch unfertige Arbeitsergebnisse (z.B. Entwürfe) zur Prüfung vorlegen, wenn dies für die weitere Bearbeitung des Projekts erforderlich ist. Gibt der Auftraggeber die ihm vorgelegten Arbeitsergebnisse nicht unverzüglich frei oder teilt er nicht unverzüglich seine Änderungswünsche mit und kommt es dadurch zu Verzögerungen, verschiebt sich die gesamte Zeitplanung entsprechend.
- 6.4. ETECTURE kann die vertraglichen Leistungen durch geeignete Dritte erbringen.

7. Abnahme

- 7.1. Der Auftraggeber nimmt fertige Werkleistungen mittels eines schriftlichen Protokolls ab, es sei denn, diese weisen wesentliche Mängel auf. Alle Mängel sind, soweit vorhanden, in der in Ziff. 10.2. genannten Form in das Protokoll aufzunehmen.

7.2. Zur Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Mängel gelten in der Regel nachfolgende Fehlerklassen:

- Fehlerklasse 1: Der Fehler verhindert die Durchführung von mehreren Testläufen/ -fällen oder den Produktivbetrieb insgesamt.
- Fehlerklasse 2: Der Fehler verhindert die ordnungsgemäße Abwicklung von einzelnen Testläufen/-fällen oder Geschäftsprozessen.
- Fehlerklasse 3: Der Fehler behindert die ordnungsgemäße Abwicklung von Testläufen/-fällen oder Geschäftsprozessen, die sich jedoch schließlich in zumutbarer Weise umgehen lassen.
- Fehlerklasse 4: Der Fehler verhindert nicht die vertragsgemäße Benutzung der Werkleistung (z.B. Layout-Fehler).

7.3. Fehler aus den Fehlerklassen 1 und 2 gelten in der Regel als wesentlich, Fehler aus den Fehlerklassen 3 und 4 als unwesentlich, es sei denn, der Auftraggeber weist etwas anderes nach.

7.4. Teilt der Auftraggeber ETECTURE nicht innerhalb von drei Wochen ab Fertigstellung das Vorliegen eines wesentlichen Mangels schriftlich mit, gilt die Werkleistung als abgenommen.

7.5. Bei Teilabnahmen gilt die Abnahme der letzten Teilleistung als Abnahme der Gesamtleistung.

8. Folgeprojekte

8.1 Für Folgeprojekte sowie Änderungsverlangen nach Beendigung der Leistung oder nach Abnahme wird ETECTURE auf Wunsch des Auftraggebers einen Kostenvoranschlag auf der Grundlage dieses Vertrags unterbreiten. Mit Annahme des Kostenvoranschlags durch den Auftraggeber, insbesondere durch den nach Ziff. 3.1. benannten Mitarbeiter, kommt ein Folgeauftrag nach den Regelungen dieses Vertrags zustande, es sei denn, im Kostenvoranschlag ist etwas anderes geregelt.

9. Vereinbarte Beschaffenheit

9.1 Die Parteien vereinbaren diejenigen Beschaffenheiten der Leistungen von ETECTURE als Maßstab für deren Mangelfreiheit, die in den nachfolgend genannten Dokumenten beschrieben sind, wobei die zuerst genannten den nachfolgend genannten Dokumenten vorgehen (nicht alle Dokumente müssen in jedem Einzelfall vorliegen):

- Feinkonzept oder Leistungsbeschreibung
- Einzelvertrag
- Schriftliches Angebot und/oder Auftragsbestätigung von ETECTURE
- Grobkonzept

10. Untersuchungspflicht, Mängelansprüche

- 10.1. Der Auftraggeber hat die Ware oder Leistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Beanstandet er etwaige erkennbare Mängel, Zuweniglieferungen oder Falschlieferungen nicht unverzüglich, so gilt die Leistung als genehmigt. Mängel, die nicht schon bei Erhalt der Ware oder bei der Abnahme erkennbar waren, hat der Auftraggeber ETECTURE unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Die Meldung über Mängel verbindet er mit einer schriftlichen Mängelbeschreibung unter Angabe der Umstände des Auftretens und gegebenenfalls der Soft- und Hardwareumgebung sowie der Auswirkungen. Auf Anfrage stellt der Auftraggeber ferner diejenigen Unterlagen, Daten und Informationen (wie bspw. den Inhalt von Log-Dateien oder Fehlermitteilungen) im zumutbaren Umfang zur Verfügung, die ETECTURE zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.
- 10.2. Bei Vorliegen eines Mangels gelten die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers unter Beachtung der nachfolgenden Ziff. 11 und 12 dieses Vertrags.
- 10.3. Mängelansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ETECTURE Änderungen an der Leistung von ETECTURE durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Änderung die Mängelarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens ETECTURE nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind.
- 10.4. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat, kann ETECTURE eine Vergütung für die Leistungen zur Überprüfung der Mängelrüge nach ihren zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vergütungssätzen verlangen.

11. Verjährung

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen durch ETECTURE sowie für Nacherfüllung, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen und für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Mängeln beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.
- 11.2. Sind Teilleistungen oder -abnahmen durchgeführt worden, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der jeweiligen Teilleistung bzw. mit der Teilabnahme.

12. Haftung

- 12.1. ETECTURE haftet ohne Beschränkung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ETECTURE die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels und wegen Fehlens einer garantierten Beschaffenheit. Der Pflichtverletzung von ETECTURE steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 12.2. ETECTURE haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht), bei einfach fahrlässiger Unmöglichkeit oder einfach fahrlässigem Verzug. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 12.3. Ein Mitverschulden des Auftraggebers, insbesondere bei Organisationsfehlern oder bei unzureichender Datensicherung oder Information, ist diesem anzurechnen. ETECTURE haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber alle üblichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen sowie aktuelle Firewalls und Antivirenprogramme eingesetzt und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

13. Nutzungsrechte

13.1. Individuelle Leistungen

Individuelle Leistungen sind solche Leistungen, die ETECTURE auf spezielle Anforderung ausschließlich für den Auftraggeber erbringt. An diesen vertraglichen Leistungen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Werken wie z.B. Präsentationen, Dokumentationen, Unterlagen etc. erhält der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Vergütung das zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht. Dies beinhaltet auch das uneingeschränkte Recht zur Fort- und Weiterentwicklung der von ETECTURE geschaffenen Leistungen und Werke sowie das Recht, diese ohne Zustimmung von ETECTURE zu vervielfältigen oder auf Ton-, Bild- und Datenträger zu übertragen. Hiervon ausgenommen sind alle nicht kundenspezifischen Ausarbeitungen und Dokumentationen. Als nicht kundenspezifische Ausarbeitungen werden u.a. Konzepte, Strukturanalysen, sonstige Analysen und Diskussionspapiere verstanden, sofern diese dem Inhalt und Charakter nach keine Spezifikationen (Systemnamen, Strukturen, Personennamen, Organisationsdetails o.ä.) enthalten, welche Rückschlüsse auf den Auftraggeber zulassen.

13.2. Standardleistungen

An allen übrigen, von der vorstehenden Regelung nicht erfassten Standardleistungen und -werken von ETECTURE erhält der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Vergütung ein räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten. Dies beinhaltet auch das uneingeschränkte Recht zur Fort- und Weiterentwicklung sowie das Recht, die Leistungen und Werke ohne Zustimmung von ETECTURE zu vervielfältigen oder auf Ton-, Bild- und Datenträger zu übertragen.

13.3. Software und deren Dokumentation

Für Software und deren Dokumentation, die ETECTURE im Rahmen dieses Vertrages erstellt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

Standardleistungen im Bereich Software sind Programme, welche für die mehrfache Verwendung durch ETECTURE entwickelt worden sind oder im Rahmen dieses Vertrags entwickelt werden. Dazu gehören insbesondere Standardsoftware, Programmbibliotheken oder Grundmodule, die für unterschiedliche Auftraggeber verwendet und/oder an diese lizenziert worden sind oder in Zukunft verwendet und/oder lizenziert werden sollen. Zu den Nutzungsrechten des Auftraggebers bei Software gehört insbesondere das Recht, die Software zu benutzen, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu vervielfältigen, über Fernleitungen oder auf sonstige Weise drahtlos zu übertragen und zum Betrieb von EDV-Anlagen zu benutzen. Die Nutzungsrechte erstrecken sich auf sämtliche bekannten Nutzungsarten und umfassen insbesondere die Nutzung über das Internet oder ein Intranet in jeder bekannten Form. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vervielfältigungsstücke geschäftsmäßig zu verbreiten oder die Software außer zur Mangelbeseitigung oder zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen zu verändern oder weiterzuentwickeln. Ein Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes nebst Quellcodedokumentation besteht nur, wenn diese ausdrücklich gesondert lizenziert worden sind. Die wirtschaftliche Verwertung des Quellcodes verbleibt vollumfänglich bei ETECTURE.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. ETECTURE steht dafür ein, dass ihr die für die vertraglichen Leistungen erforderlichen Rechte zustehen und dass diese frei von Rechten Dritter sind, die die vertragliche Nutzung ausschließen oder einschränken. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass ihm die für die Bereitstellung seiner Materialien, Inhalte und Software-Anwendungen erforderlichen Rechte zustehen und dass diese frei von Rechten Dritter sind, die die Benutzung durch ETECTURE ausschließen oder einschränken

14.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung von Leistungen oder Materialien durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der jeweils verantwortliche Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl die vertraglichen Leistungen oder Materialien in einer Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder aber die Rechte zu erwirken, die eine vertragsgemäße Nutzung gewährleisten.

14.3. Die Vertragspartner übernehmen wechselseitig die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Verletzung von Schutzrechten bezüglich der vertraglichen Leistungen oder Materialien zu Recht geltend machen. Sie sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, in Abstimmung mit dem Dritten auf eigene Kosten zu führen und den jeweils anderen Vertragspartner von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung berechtigterweise geltend machen.

ETECTURE GmbH

Darmstädter Landstraße 112
D-60598 Frankfurt am Main
www.etecture.de

Tel.: +49 69 67737-0
Fax: +49 69 67737-111
info@etecture.de

Geschäftsführer: Christian Schwab
Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 56449
USt.-ID: DE227219341

Sparkasse Germersheim-Kandel
BLZ 548 514 40 · KTO 240 26 775
IBAN: DE84 5485 1440 0024 0267 75
BIC: MALADE51KAD

14.4. Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen sie selbst oder eine ihrer Konzerngesellschaften Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten bezüglich der vertraglichen Leistungen geltend gemacht werden. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte sichern sich die Vertragspartner wechselseitig zu, jederzeit unverzüglich die Rechtekette durch Nachweis der Urheberschaft bzw. der Nutzungsberechtigung sowie der Berechtigung zur Weitergabe der Nutzungsrechte darzulegen.

15. Datengeheimnis, Nennung als Referenzkunde

15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen, aber nicht allgemein bekannten oder ohne Bruch einer Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich zugänglichen Informationen zeitlich unbefristet geheim zu halten und nur im Rahmen dieses Vertrags zu nutzen sowie auch ihre Mitarbeiter entsprechend vertraglich zu verpflichten. Dies gilt nicht für Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits zuvor bekannt waren oder nicht durch Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten offengelegt worden sind.

15.2. ETECTURE darf den Auftraggeber als Referenzkunden benennen. Das Firmenlogo kann in diesem Zusammenhang von ETECTURE bei Veröffentlichungen verwendet werden. Der Auftraggeber kann dem für den Einzelfall oder insgesamt schriftlich widersprechen.

16. Datenschutz

Soweit zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die Verarbeitung oder Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch ETECTURE erforderlich ist, teilt der Auftraggeber eine Weisung über Art und Umfang der erforderlichen Verarbeitung der Daten sowie über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten mit. Auf Anfrage stellt der Auftraggeber ETECTURE die hierfür erforderlichen Informationen und Weisungen in schriftlicher Form zur Verfügung. ETECTURE wird die Daten des Auftraggebers nur im Rahmen dieser Weisungen und Informationen verarbeiten. Falls eine solche schriftliche Weisung des Auftraggebers nicht in geeigneter Weise vorliegt, ist ETECTURE von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen befreit, soweit diese Leistungen die Kenntnisnahme oder Verarbeitung beim Auftraggeber gespeicherter personenbezogener Daten erfordern.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

17.1 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen möglich. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf Forderungen aus demselben Einzelvertragsverhältnis beschränkt.

18. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Sonstiges

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch Vereinbarung der Vertragsteile, bei der alle Beteiligten mitzuwirken sich verpflichten, so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
- 18.2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. ETECTURE darf den Auftraggeber unbeschadet der vorstehenden Regelung an seinem Sitz verklagen.
- 18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.4. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel sowie die Vertragskündigung bedürfen nach diesen allgemeinen Vertragsbedingungen der Schriftform.